

Gemeinde Wilstedt

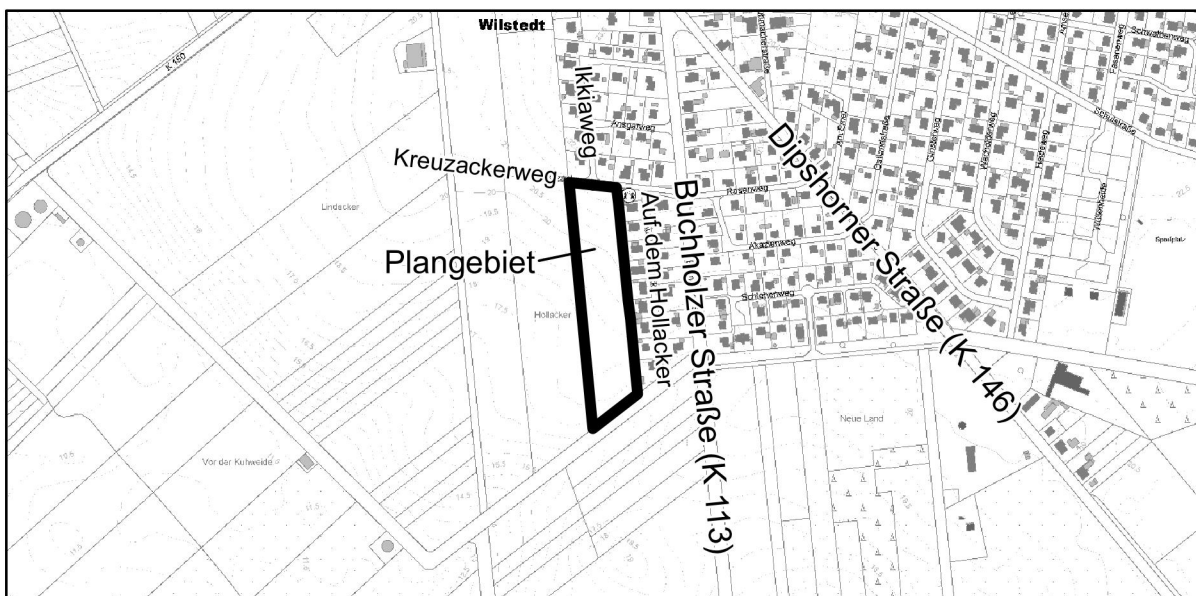
BEKANNTMACHUNG

über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 17 „Zum Klusberg“ (mit örtlichen Bauvorschriften)

Der Rat der Gemeinde Wilstedt hat in seiner Sitzung am 25.03.2019 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 17 „Zum Klusberg“ (mit örtlichen Bauvorschriften) und der Begründung zugestimmt und beschlossen, diesen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wird gemäß § 13b BauGB unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt, so dass von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird. Als umweltrelevante Information liegt ein Bodengutachten vor.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die zukünftige Wohnbauentwicklung geschaffen werden. Das Plangebiet liegt am südwestlichen Ortsrand von Wilstedt. Seine Lage ist aus der nachstehenden Planskizze ersichtlich.



Der Bebauungsplanentwurf und die Begründung liegen in der Zeit vom

16.04.2019 bis einschließlich 17.05.2019

im Gemeindebüro der Gemeinde Wilstedt, Am Brink 2, 27412 Wilstedt

während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Öffnungszeiten: Montag, Dienstag und Mittwoch von 10.00 bis 11.00 Uhr. Weitere Sprechzeiten werden darüber hinaus am Dienstag und Donnerstag nach telefonischer Vereinbarung angeboten (Tel.: 04283 5080).

Stellungnahmen zum Entwurf können während der Auslegungsfrist abgegeben bzw. schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können (§ 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 6 BauGB).

Der Bebauungsplanentwurf und die Begründung stehen gemäß § 4a Abs. 4 BauGB auch auf der Internetseite der Gemeinde Wilstedt (auf der Startseite www.wilstedt.de unter **Politik & Verwaltung**) zur Verfügung:

Wilstedt, den

DER BÜRGERMEISTER